Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE
MAIKAMMER

mit den
amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden
KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Gibt's nirgendwo zu kaufen. Deshalb danken wir allen Spendern.

SPENDE BLUT
BEIM ROTEN KREUZ

Deutsches Rotes Kreuz

Termine und Infos 0800 11 949 11 oder DRK.de

Blutspende in Maikammer am 11.5.2020

Am Montag, den 11.5.2020, findet im Bürgerhaus in Maikammer der nächste Blutspendetermin durch den DRK-Blutspendedienst Bad Kreuznach in Zusammenarbeit mit dem DRK-Ortsverein Maikammer statt.

Wegen der Corona-Pandemie verläuft die Spende dieses Mal etwas anders als gewohnt:

- für alle Spendenwillige besteht Maskenpflicht, d.h. eine Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen.
  Alle anwesenden Personen haben den vorgeschriebenen Abstand einzuhalten, den Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.
  Das Mitbringen von nicht spendenwilligen Begleitpersonen, sowie Kindern und Jugendlichen ist untersagt.
  Die Untersuchungen und Spenden werden in einer Einbahnregelung zügig durchgeführt. Ein- und Ausgänge sind gekennzeichnet.

  Im Bürgerhaus gibt es keinen Aufenthaltsraum.
  Eine Verpflegung in herkömmlicher Form wird es nicht geben, allenfalls ein Lunchpaket.
  Durch den geänderten Ablauf, der für alle Ärzteteams, Helfer und Spender Neuland ist, kann im Voraus nicht gesagt werden, in welcher Zeit die Blutspende pro Spender erfolgen kann.

Nichtsdestotrotz bittet der Blutspendedienst um rege Beteiligung, weil gerade jetzt Blut benötigt und die Konserven nicht in ausreichender Zahl vorrätig sind.
Wenn alle Dauerspender trotz Einschränkungen den Blutspendetermin wahrnehmen und zudem noch einige Erstspender hinzukommen, kann vielen Erkrankten geholfen werden.

Nehmen Sie sich Zeit und kommen Sie zur Blutspende!

Vielen Dank!

DRK-Ortsverein Maikammer

www.vg-maikammer.de

Nr. 19/2020
49. Jahrgang • Freitag, den 8. Mai 2020

Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Tel.: 06321 5899-0, Fax: 06321 5899-99

Servicezeiten:

Montag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Termine mit

- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer, Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274

Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88

Kindergruppe ab 8 Jahren, montags von 15.30 - 18.00 Uhr

Teenie-Treff ab 13 Jahren, mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr

Mädchengruppe ab 12 Jahren, mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr, nach Absprache

Offener Treff ab 16 Jahren, donnerstags ab 17.00

Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht, Telefon: 06321 5899-0

Notrufe

Polizei Tel.: 110

Feuerwehr Tel.: 112

Rettungsdienst, Notarztwagen Tel.: 112

Gift-Notruf Rheinland-Pfalz Tel.: 06131 19240

oder Wohngift-Tel.: 0800 7293600 (gebührenfrei)

Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben, Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222, Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk

Wasserwerk

Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk

Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/ Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG Netzteam Edenkoben, Tel.: 06323 941310

Störungen im Stromnetz: Tel.: 0800 7977777

Gasversorgung - Störungsdienst

Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292

Öffnungszeiten: montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr, dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr, freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;

an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10, Tel.: 06321 19292

Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den aktuellen zahnärztlichen Notdienst finden Sie unter:

www.zahnnotfall-pfalz.de

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Fr. 08.05.2020

Hirsch-Apotheke.....Tel.: 06321/2600

Schütt 7, 67433 Neustadt

Apotheke im MED-ZEN ... Tel.: 06341/14660

Max-Planck-Str. 1, 76829 Landau

Sa. 09.05.2020

Maxburg-Apotheke .....Tel.: 06321/2122

Hambacher Str. 40, 67434 Neustadt

Schwanen-Apotheke..... Tel.: 06341/87001

Rathausplatz 12, 76829 Landau

So. 10.05.2020

Winzinger-Apotheke ..... Tel.: 06321/32459

Kirchstr. 45, 67433 Neustadt

Adler-Apotheke..... Tel.: 06341/86654

Rathausplatz 2, 76829 Landau

Mo. 11.05.2020

apo-rot Bacchus-Apotheke.....Tel.: 06321/30478

Walter-Engelmann-Platz 1, 67434 Neustadt

Engel-Apotheke ..... Tel.: 06341/86661

Marktstr. 90, 76829 Landau

Di. 12.05.2020

Marien-Apotheke .....Tel.: 06321/5061

St. Martinerstr. 1, 67487 Maikammer

Brunnen-Apotheke .....Tel.: 06323/6016

Weinstr. 68, 67480 Edenkoben

Nord-Apotheke ..... Tel.: 06341/62100

Thomas-Nast-Str. 40, 76829 Landau

Mi. 13.05.2020

Rathaus-Apotheke .....Tel.: 06321/7861

Rathausstr. 8, 67433 Neustadt

Markt-Apotheke..... Tel.: 06341/88508

Marktstr. 35, 76829 Landau

Do. 14.05.2020

Franziskus-Apotheke.....Tel.: 06323/3503

Speyerer Str. 10, 67483 Edesheim

Hirsch-Apotheke.....Tel.: 06321/2600

Schütt 7, 67433 Neustadt

Park-Apotheke.....Tel.: 06341/520090

Westbahnstr. 1, 76829 Landau

Fr. 15.05.2020

Bavaria-Apotheke..... Tel.: 06321/13355

Robert-Stolz-Str. 33, 67433 Neustadt

West-Apotheke..... Tel.: 06341/32621

Drachenfelsstr. 9, 76829 Landau

Internetseite: www.lak-rlp.de

Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Informationen zur 5. Corona-Bekämpfungsverordnung

Maikammer, 5. Mai 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
mittlerweile wurde die 5. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 30.04.2020 erlassen, welche am 3. Mai in Kraft trat und bis zum 17. Mai gilt.
Mit dieser Verordnung werden die Bund-Länder-Beschlüsse vom 30.04.2020 umgesetzt.

Nachstehend informieren wir über die wichtigsten Änderungen:

- **Friseure und Fußpflegeeinrichtungen** können unter Einhaltung von Vorgaben wieder öffnen.
- Geschäfte des **Einzelhandels** können unabhängig vom Sortiment und der Verkaufsfläche unter Einhaltung von Auflagen und einer strengen Kundenbegrenzung öffnen.
- Die stille Einkehr in **Gotteshäusern und Gebetsräumen** ist unter Wahrung des Mindestabstands und der Steuerung des Zutritts erlaubt. Gottesdienste sind unter Auflagen zulässig.
- **Spielplätze** können gemäß § 4 Abs. 7 der Verordnung wieder öffnen, sofern die grundlegenden Regeln für den öffentlichen Raum eingehalten werden (nicht mehr als mit einer anderen nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes; ansonsten Mindestabstand von 1,5 Metern). Die tatsächliche Öffnung liegt in der Entscheidungshoheit der Kommunen. Am 4. Mai haben sich die Ortsbürgermeister in unserer Verbandsgemeinde darauf verständigt, die Spielplätze zu öffnen.
- Die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen **Berufsbildungsstätten** sowie die Fortbildung zur fachlichen Qualifizierung von Verwaltungsbediensteten ist möglich, soweit die Vorgaben des Hygieneplans für Schulen eingehalten werden.
- Der Bund-Länder-Beschluss sieht vor, dass wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens davon ausgegangen werden muss, dass mindestens bis zum 31. August keine **Großveranstaltungen** stattfinden können. Nachfolgend der Beschluss im Wortlaut:
  „Großveranstaltungen wie z. B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind derzeit untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird."
  Bezüglich der weiteren Veranstaltungen führt Ministerpräsidentin Malu Dreyer aus: „Ab wann und unter welchen Bedingungen **kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter** künftig stattfinden können, ist derzeit aufgrund der in diesem Bereich besonders hohen Infektionsgefahr noch nicht abzusehen und abhängig vom weiteren epidemiologischen Verlauf. Mögliche Definitionen von Größenordnungen bei Veranstaltungen sollen bei der kommenden Bund-Länder-Schalte behandelt werden."
- Zur Frage, ob und wann bzw. unter welchen Auflagen **Bäder** (vor allem die Freibäder) ggf. zum Sommer hin geöffnet werden könnten, befinden sich die kommunalen Spitzenverbände im Austausch mit dem Innenministerium.
  Da wir immer noch hoffen, dass wir das Kalmitbad relativ kurzfristig unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen öffnen dürfen, sind die Vorbereitungsarbeiten für die Becken so weit vorangetrieben worden, dass es keine weiteren Wartezeiten durch fehlende Vorbereitungszeiten geben wird.
- Am 6. Mai ist eine weitere Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder geplant. Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Cheffinnen und Chefs der Staatskanzleien sind beauftragt, zu diesem Termin Beschlussvorschläge zur schrittweisen weiteren Öffnung von **Schulen**, zur weiteren Öffnung von **Kinderbetreuungsangeboten** und zur schrittweisen Wiederaufnahme des **Sportbetriebes** zu erarbeiten.
- Gemäß Bund-Länder-Beschluss sind die zuständigen Fachministerkonferenzen beauftragt, bis zu der auf den 6. Mai folgenden Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder Vorschläge für Rahmenbedingungen schrittweiser Öffnungen von **Gastronomie- und Tourismusangeboten** und für die **weiteren Kultureinrichtungen** vorzubereiten.

Allerdings ist nach jüngsten Pressemitteilungen davon auszugehen, dass eine (schrittweise) Öffnung der vorgenannten Einrichtungen und Angebote womöglich schon in Kürze erfolgen könnte. Konkrete Informationen hierzu lagen bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes allerdings noch nicht vor.
Was die **Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser** angeht, haben sich die Ortsbürgermeister in unserer Verbandsgemeinde am 4.05.2020 darauf verständigt, dass diese bis zum 31. August sowohl für öffentliche als auch private Veranstaltungen grundsätzlich geschlossen bleiben. Sollte sich die Gesamtsituation ändern, wird zeitnah eine Überprüfung und ggf. Korrektur erfolgen.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gabriele Flach, Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Maikammer

Öffnungszeiten der Grünabfallannahmestelle in Kirrweiler

Öffnungszeiten:
Montag, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Mittwoch, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Samstag bis auf weiteres geschlossen!)
Sollte es erneut zu einem großen Andrang und den damit verbundenen Verkehrsproblemen kommen, behalten wir uns eine erneute Änderung der Öffnungszeiten vor.
Wir bitten, den Anweisungen des eingesetzten Personals Folge zu leisten und die Sicherheitsabstände aufgrund der Infektionsgefahr unbedingt einzuhalten.
Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle in Edenkoben, Industriering 20a:
Freitag, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Stellenausschreibung

Die **Verbandsgemeinde Maikammer** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiter/in (m/w/d)
im Fachbereich Finanzen
- Verbandsgemeindekasse -

Aufgabenbereich
Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen das Buchen sämtlicher Zahlungsvorgänge, die Durchführung der Tagesabschlüsse, Mahnverfahren, sowie die Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Wir erwarten von Ihnen:
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungsausbildung als Verwaltungsfachangestelle/r oder vergleichbare Abschlüsse
- Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht sind wünschenswert
- sichereren Umgang mit den gängigen MS Office Programmen
- hohe Arbeitssorgfalt, Termingenauigkeit und Eigenverantwortung
- selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten Ihnen:
- eine Anstellung in Vollzeit
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD, sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.
Bitte senden Sie uns schriftlich Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. Mai 2020** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.**
Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie gerne Auskunft:
Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst, Tel.: 06321/5899-12.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer ist zum **1. September 2020** eine Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Fachbereich Organisation - Personalamt

zu besetzen

Aufgabenbereich
Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst u.a. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten sowie die Redaktionsarbeit für das Nachrichtenblatt. Dazu gehören neben den klassischen Aufgaben wie Akten- und Stammdatenpflege die Erstellung/Mitarbeit bei der Lohnberechnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Eine enge Kommunikation mit den Fachbereichsleitern und den Mitarbeitern gehört zu den täglichen Anforderungen.

Wir erwarten von Ihnen:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (Angestelltenprüfung I) oder vergleichbare Abschlüsse
- Berufserfahrung in der Personalsachbearbeitung erwünscht
- Kenntnisse im Bereich des Tarifrechts öffentlicher Dienst, sowie des Beamtenrechts sind wünschenswert
- sicheren Umgang mit den gängigen MS Office-Programmen
- hohe Arbeitssorgfalt, Termingenauigkeit und Eigenverantwortung,
- selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B,

Wir bieten Ihnen:
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eigenverantwortliches Arbeiten auf einem interessanten und vielseitigen Arbeitsgebiet
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Bezahlung Entgeltgruppe 9a TVöD, sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt
Bitte senden Sie uns schriftlich Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. Mai 2020** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.**
Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie gerne Auskunft:
Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst,
Tel.: 06321/5899-12.

Öffnung der Verbandsgemeindeverwaltung

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist - **nach vorheriger Terminvereinbarung** - wieder für individuelle Besuche und Vorsprachen zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.
Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich Verwaltungsabläufe nicht telefonisch oder digital abwickeln lassen. Die Abholung von Wertstoffsäcken und das Abgeben der EU-Weinbaukartei sind im Eingangsbereich des Rathauses ohne Termin möglich.
Bei Besuchen im Rathaus sind jedoch verschärfte Hygienemaßnahmen zu beachten. U.a. sind beim Betreten eine Handdesinfektion und das Tragen einer sog. **Alltags- bzw. Community-Maske notwendig.**
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde St. Martin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

ein/e Mitarbeiter/-in als Hausmeister (m/w/d) für die Kindertagesstätte in St. Martin, Am Pfarrgarten 11 (450,-- €/Tätigkeit)

Die Beschäftigung ist zunächst auf zwei Jahre befristet.
Der Beschäftigungsumfang ist 3 Stunden in der Woche. Die Arbeitszeiten können werktags sowie auch an Sonn- und Feiertagen sein.
Die Tätigkeit umfasst allgemeine Hausmeisterdienste am Gebäude und die Pflege der Außenanlage (Rasenmähen, gießen usw.). Die Einrichtung wurde im Jahre 2014 neu gebaut.
Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Gerst, Personalamt, Tel. 06321/589911 zur Verfügung.
Bewerbungen ausschließlich in Papierform mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen werden bis 08. Mai 2020 an die Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstr. 24, 67487 Maikammer erbeten.

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de
Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**. Zu spät erfasste Artikel können erst in darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.
Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Nachrichtenblatt-Redaktion

Grünabfallannahmestelle Kirrweiler, Maskenpflicht

Seit Montag, 27.04.2020 ist die Grünabfallannahmestelle in Kirrweiler mit neuen Öffnungszeiten wieder geöffnet. Auf Anordnung der Kreisverwaltung SÜW gelten ab sofort folgende Sicherheitsbestimmungen:

- Es besteht Pflicht für Mund- und Nasenschutz, für alle Anlieferer und das Betriebspersonal. Schützen Sie sich und andere, indem Sie eine Maske tragen.
- Abstand zum Personal und zu anderen Anlieferern (mind. 1,50 m) ist einzuhalten, auch wenn Masken getragen werden!

Öffnungszeiten:
Montag, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Mittwoch, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Samstag bis auf weiteres geschlossen!)
Sollte es erneut zu einem großen Andrang und den damit verbundenen Verkehrsproblemen kommen, behalten wir uns eine erneute Änderung der Öffnungszeiten vor.
Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle in Edenkoben,
Industriering 20a:
Freitag, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Gemeindeschwesterplus - Infoblätter

Die Verbandsgemeinde hat auf ihrer homepage www.vg-maikammer.de unter Bürgerservice eine neue Rubrik Gemeindeschwester plus vorgesehen, in der Informationen rund um die Thematik eingestellt werden.
Aktuell handelt es sich um Tipps zu folgenden Bereichen:
- Gesundheitsprävention im Alter
- Empfehlungen bei Kau- und Schluckbeschwerden
- Erhaltung der Mobilität
- Kleine Toilette
- „Damit sie gut durch die Krise kommen“

Text: Verbandsgemeinde

Video-Beratung zu Rente und Reha bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Eine Rentenberatung bietet die Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer am **15. Mai 2020** an. Bürger können sich neuerdings per Video von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz beraten lassen.
Wie im persönlichen Gespräch lassen sich mit dem zugeschalteten Berater der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz Fragen zu Rentenansprüchen und Rentenbeginn, Beitragszahlungen oder Rehabilitation individuell klären. Dazu sollte man die aktuellen Rentenunterlagen mitbringen. Für die Identifizierung ist der Personalausweis oder Reisepass notwendig.
Anträge werden während der Video-Beratung nicht aufgenommen.
Wer zur Video-Beratung kommen möchte, sollte frühzeitig bei der Verbandsgemeinde Maikammer unter der Telefonnummer (0 63 21) 58 99-22, Frau Annette Lutz, einen Termin vereinbaren.
Achtung: Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Tragen einer Nasen-/Mundmaske notwendig!
Auskunft und Beratung gibt es auch täglich bei einer der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, zum Beispiel in Speyer, Eichendorffstraße 4-6. Termine am besten online auf www.drv-rlp.de/beratung buchen.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Helfen Sie mit: Rattenvergrämung leicht gemacht!

Immer häufiger gehen bei der Verbandsgemeinde Maikammer Hinweise auf Rattenpopulationen innerhalb der bebauten Ortslage ein. Oftmals kann die Verbandsgemeinde Maikammer hiergegen nicht unternehmen, da die Ratten in privaten Gärten und Grundstücken ihren Bau haben und dort auch auf ein breites Nahrungsangebot stoßen.
Dabei können auch Sie mit einfachen Mitteln dabei helfen, die Ratten zu vergrämen:
1. Keine Futterabfälle für Ratten
Essensabfälle ziehen Ratten magisch an. Deshalb sollte dringend darauf geachtet werden, dass z. B. Hausmüll immer sorgfältig entsorgt und die Mülltonnen fest verschlossen werden. Weitere Futterquellen können sein:
a) Komposthaufen
Komposthaufen bieten, wenn sie unsachgemäß errichtet wurden Ratten und Mäuse Unterschlupf und eine satte Nahrungsquelle. Deshalb gilt: Komposthaufen sollten mit einem engmaschigen Drahtnetz umfasst werden. Möglich ist auch ein fest verschlossener Kompostierbehälter. Zum Abdichten des Komposts am besten Metall, Glas und engmaschige Gitter verwenden. Durch Holz, Stoff und Folie können die Tiere sich schnell durchnagen. Auf das kompostieren von Speisereste sollte dringend verzichtet werden!
b) Tierfutter
Was den Haustieren schmeckt, schmeckt auch Ratten und Mäuse. Deshalb sollte stets darauf geachtet werden, dass das Futter für Katzen oder Hunde immer in fest verschlossenen Behältnissen auf-

bewahrt wird. Fressnäpfe im freien sollten nach der Nutzung von Futterresten gereinigt werden.
Dies gilt übrigens auch für den heimischen Hühner- oder Hasenstall. Eine regelmäßige Reinigung und das stete Entfernen von liegen gebliebenen Futterresten reduziert das Nahrungsangebot für Ratten und Mäuse und vergrämt diese damit.
Deshalb sollte auch auf das Füttern von Wildtieren an Gewässern und sehen verzichtet werden.

c) Obst und Gemüse - ein Leckerbissen für Ratten und Mäuse

Viele haben im heimischen Garten Obstbäume und -sträucher oder gar ein eigenes Gemüsebeet. Nicht selten bleibt nach der Ernte ein Teil des Obst und Gemüse liegen. Zwar dient das liegengebliebene Obst und Gemüse als natürlicher Dünger, es zieht aber auch Ratten an und bietet ihnen eine satte Nahrungsquelle.

2. Mit starken Gerüchen Ratten vertreiben

Wenn Sie dann doch mal feststellen, dass sich in Ihrem Garten Ratten befinden, kann eine Vergrämung auch ganz ohne Gift erfolgen. Die feine Nase der Nagetiere reagiert nämlich auf bestimmte Gerüche. So kann das ausbringen von stark riechenden Gewürze auf den Laufwegen der Ratte diese wirkungsvoll vergrämen.
Als besonders wirkungsvoll haben sich erwiesen:

a) Kamille, Minze und Pfefferminze

Die Kräuter können sowohl getrocknet als auch als Öl verwendet werden. Auf die Laufwege der Ratten gestreut oder geträufelt, suchen diese bald das Weite! Auch ein Pfefferminz- oder Kamillestrauch im Garten kann Ratten vergrämen - und sieht in voller Blüte noch gut aus!

b) Essigessenz

Essig oder Essigessenz auf einen Stofflappen geben und diesen vor den Rattenbau legen. Der unangenehme Geruch ist nicht nur für die menschliche Nase unangenehm. Auch die Nager verwirrt er.
Helfen auch Sie mit, Ratten wirkungsvoll zu vergrämen und achten Sie auf die oben genannten Hinweise.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die zusammengefasste Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2020 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2020** abzugeben.
Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern bzw. Flächen zu Versuchszwecken, deren Ertrag nicht in Verkehr gebracht werden darf, bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2019 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen**, **Bewirtschafterwechsel** und **Änderungen**. Seit 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).
Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2020** bei der zuständigen
Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben.
Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
55543 Bad Kreuznach

Personalausweise bzw. Reisepässe eingetroffen und im Bürgerbüro abholbereit

Die bis einschl. **Freitag, den 13. März 2020** in der **11. Kalenderwoche** bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer beantragten Personalausweise bzw. Reisepässe sind eingetroffen.**
Wichtiger Hinweis:
Diese können im Rathaus, im Bürgerbüro (Zimmer 9**)**, jedoch **nur nach vorheriger entsprechender Terminvereinbarung** abgeholt werden.
Kontaktdaten für Terminvereinbarung:
Christian Müller, Tel. 06321-5899-27,
E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de
Helga Schädler, Tel. 06321-5899-28,
E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de
Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
-Fachbereich Bürgerservice-

Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO)

vom 30. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, insbesondere Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Friseure und Fußpflegeeinrichtungen,
9. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins - TÜV -) und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und Einrichtungen der Polizei; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die

Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig; Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
   a) mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche,
   b) mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Gleiches gilt für Friseure und Fußpflegeeinrichtungen. Für die in den Sätzen 1, zweiter Halbsatz, 2 und 3 genannten Einrichtungen gilt im öffentlichen Raum
und in den Räumlichkeiten des Dienstleisters Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs. 1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt. Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundeneProfisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels,

Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

§ 2

(1) Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Gemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Gemeinde ist zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
2. Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
3. Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, Einhausungen oder durchsichtige Abtrennungen.
5. Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang sollte verzichtet werden.
6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
7. Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt ist und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 sind zulässig

1. die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unterricht zur Ausbildung in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen unter Einhaltung gesondert vorzugebender Hygienevorschriften,
2. die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie die Fortbildung zur fachlichen Qualifizierung und Weiterqualifizierung von Verwaltungsbediensteten, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern,
3. Bildungsangebote in Musikschulen, ausgenommen Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen, und
4. Bildungsangebote in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zur Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen, sowie Alphabetisierungsmaßnahmen, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern.

§ 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund- Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.
(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.
(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

Teil 2
Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten
§ 5

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.
(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.
(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.
(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.
Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.
(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3
Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen
§ 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,

7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und 10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.
(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den
Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch
entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt.
Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.
(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.
(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.
(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.
(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.
(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

Teil 4
Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen
§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.
(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.
(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.
(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 10

Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 5
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. eren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
   b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
   c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
   d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
   e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
   f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf

unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 6
Allgemeinverfügungen
§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der
Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen.
Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 7
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 9 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstleisters eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
5 entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
6. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts sicherstellt, dass die auf den Verkaufsflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
11. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
12. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
13. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Dienstleister oder Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
17. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
18. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 5 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
19. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 6 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
20. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
23. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,
25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,
27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
28. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
29. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
30. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
31. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,
32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
33. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,
34. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
35. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht einhält,
36. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
37. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,
38. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
39. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
40. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
41. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
42. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
43. entgegen § 4 Abs. 6 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
44. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
45. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
46. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
47. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
48. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
49. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
50. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

51. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
52. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,
53. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,
54. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
55. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,
56. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,
57. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
58. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
59. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
60. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
61. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
62. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
63. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
64. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
65. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
66. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
67. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
68. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
69. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2020, tritt mit Ablauf des 2. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 30. April 2020
Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger
Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus
Telefon: 06321 5079,
E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de
Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler, Telefon 06321 5079
Der i-Punkt Kirrweiler bleibt weiterhin für Publikumsverkehr geschlossen. Die Arbeit im i-Punkt geht aber weiter! Sie können Montag bis Mittwoch von 10:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:30 bis 17:30 Uhr und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr telefonisch Kontakt zu uns aufnehmen. Außerhalb dieser Zeiten sind wir per E-Mail oder schriftlich zu erreichen.
Bleiben Sie gesund!

Ihr i-Punkt Team

Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer
Sprechstunde:nach Vereinbarung
Telefon: 06321 5899-33,
E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de
Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Öffnungszeiten
67487 Maikammer, Weinstr. Süd 40, Tel.: 06321/952768
Das Büro für Tourismus Maikammer ist bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per E-Mail ist das Team jedoch weiterhin erreichbar.
Text: Büro für Tourismus

Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Maikammer

Die 9. Sitzung des Gemeinderates Maikammer findet **am Dienstag, dem 12. Mai 2020, 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Maikammer, Marktstraße 8**, 67487 Maikammer statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maikammer2. Änderung, Teilbereich „In den Hubwiesen"Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO
2. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maikammer3. Änderung, Teilbereich „Westliche Einlaubstraße"Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO
3. Zuschuss Orgelsanierung in der prot. Johanniskirche von Maikammer
4. Pfälzer Gartenmarkt 2020
5. Friedhofsangelegenheiten-Erweiterung Urnengrabfeld
6. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO
7. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO
8. Verschiedenes/Informationen

B) Nicht öffentliche Sitzung

9. Mietangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Verschiedenes/Informationen

C) Öffentliche Sitzung

12. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung gem. § 35 I 3 GemO

gez. Karl Schäfer, Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gesundheitsschutzes nur beschränkte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
Personen, die akute Symptome zeigen oder zu den Risikogruppen gehören, sollten nicht an der Sitzung teilnehmen.

Sportplatz und leichtathletische Anlagen in der Ortsgemeinde Maikammer für den Individualsport ab 20.4.2020 geöffnet

Nach den Bestimmungen der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes RLP vom 17.4.2020 ist die Öffnung des Sportplatzes mit den leichtathletischen Anlagen in der Ortsgemeinde Maikammer für den Individualsport zulässig. Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 10.00 Uhr -12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Zugelassen sind Familien und Einzelsportler. Die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,50 Meter zwischen den Einzelsportlern müssen eingehalten werden. Ballspiel ist nur im familiären Bereich zulässig. Mannschaftsspiele sind unzulässig. Ortsbürgermeister Karl Schäfer hat mit dem TV Maikammer und dem TUS Maikammer abgestimmt, dass diese für die Öffnungszeiten Personen abstellen, die die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Diese können auch Nutzungsbeschränkungen aussprechen.

Sollten sich genügend Aufsichtspersonen finden, kann die Nutzungszeit auch erweitert werden. Dies wird dann mittels Aushang am Sportplatz bekannt gemacht.
Die Ortsgemeinde würde sich freuen, wenn sich weitere Bürgerinnen und Bürger finden würden, die zeitweise die Aufsicht übernehmen würden. Bei Interesse bitte melden bei Frau Schwaab 589933.
Text: Ortsgemeinde Maikammer

Halbseitige Sperrung – L 515 Alsterweiler Hauptstraße

Aufgrund eines Hausanschlusses in der Alsterweiler Hauptstraße in Höhe des Anwesen Nr. 50 ist es zwingend erforderlich eine halbseitige Straßensperrung für den Zeitraum 11.-31.05.2020 einzurichten. Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
-Ordnungsbehörde-

Entfernung mehrerer Bäume auf dem Friedhof Maikammer zwingend erforderlich

Die Ortsgemeinde Maikammer hat für die Verkehrssicherung auf dem Friedhof Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch die regelmäßige Begutachtung der Bäume durch eine Fachfirma.
Bei einer dieser Kontrollen wurde festgestellt, dass vier Sandbirken aufgrund von Absterbeerscheinungen und wiederholter Totholzbildung derart geschädigt sind, dass diese nicht erhalten werden können.
Es ist damit zu rechnen, dass bei aufkommenden Stürmen es zum Herabfallen von Ästen kommen könnte, die Besucher der Friedhofs gefährden können. Aus diesem Grunde werden die betroffenen Bäume voraussichtlich ab dem 08.05. gefällt werden.
Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises SÜW hat der Fällung zugestimmt, da keine Nester oder sonstige Habitatstrukturen vorhanden sind. Somit bestehen keine artenschutzrechtliche Hinderungsgründe, die einer Fällung im Wege stehen würden.
Text: Verbandsgemeinde

Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser
Sprechstunde:1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr
in der „Alten Kellerei", Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412,
E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de,
Internet: www.sankt-martin.de

Öffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Kellereistraße 1, 67487 St. Martin, Tel. 06323-5300, E-Mail: tourismus@sankt-martin.de
Die Tourist-Info St. Martin ist bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen.
Telefonisch und per Email erreichen Sie uns Mo. - Fr. von 9 - 12 Uhr.
Wir werden Sie informieren, sobald das Büro wieder für den Publikumsverkehr zugänglich sein wird.

Mitteilungen anderer Behörden

Landesamt für Steuern

Wegfall von Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen ab Juni 2020

Finanzämter empfehlen Bürgern mit Steuervorauszahlungen, am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen

Bürger und Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen, wurden bisher quartalsweise an die fälligen Zahlungen erinnert.
Diese regelmäßigen Zahlungshinweise wurden im ersten Quartal 2020 letztmalig verschickt. Ab Juni 2020 wird der Versand dieser Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen komplett eingestellt.
Durch diese Maßnahme spart das Land Rheinland-Pfalz jährlich rund 220.000 € an Porto- und Papierkosten.
Damit betroffene Bürger auch künftig ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung, am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.
Vorteil des Lastschrifteinzugsverfahrens:
Termine und die genaue Höhe der jeweiligen Steuervorauszahlung müssen von den Betroffenen nicht selbst überwacht werden. Dadurch werden Säumniszuschläge, die bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Zahlung fällig würden, vermieden.
Zudem werden das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen und ggf. auch zusätzliche Buchungsgebühren gespart.
Im Falle einer nachträglichen Änderung der Höhe der Vorauszahlungen, erfolgt automatisch eine Rücküberweisung der zu viel gezahlten Beträge.
Bei dem Verfahren entscheidet der Bürger, ob die Teilnahme für alle Vorauszahlungen zu seiner Steuernummer gilt oder ob sie auf bestimmte Steuerarten und Vorauszahlungen beschränkt werden soll.
Ein entsprechender Vordruck – Teilnahmeerklärung am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren – wurde mit dem letztmalig zugestellten Zahlungshinweis verschickt. Der Vordruck ist zudem auch beim Finanzamt oder im Internet unter
www.fin-rlp.de/vordrucke – hier unter „Allgemeine Vordrucksuche" (SEPA im Suchfeld eingeben) erhältlich.
Text: Landesamt für Steuern

Geänderte Öffnungszeiten für Grünabfallsammelstellen im Landkreis Südliche Weinstraße

Im Landkreis Südliche Weinstraße wurden die Grünabfallannahmestellen und deren Öffnungszeiten aktualisiert.
Beginnend ab 4. Mai 2020 erfolgt die Öffnung der Annahmestelle der Firma Span-Service in Edenkoben nur noch an Samstagen von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr. In Steinfeld entfällt die Öffnung an Freitagen. Dort ist dann wie im WertstoffWegweiser angegeben an Samstagen von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr geöffnet. Wieder hinzu kommt die Grünabfallannahme bei der Kläranlage Kirrweiler zu geänderten Öffnungszeiten; diese sind Montag, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Mittwoch, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, samstags bleibt die Annahmestelle in Kirrweiler bis auf Weiteres geschlossen.
Überblick über die Annahmestellen und Öffnungszeiten für Grünabfälle
(Stand 28.04.2020)
Span-Service Holzlogistik GmbH in Annweiler-Gräfenhausen
Freitag, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Span-Service Holzlogistik GmbH in Edenkoben, Industriering 20 a
Öffnungszeiten ab 4. Mai 2020 bis auf Weiteres nur samstags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Fa. Jeanine Rieger, Rohrbach
Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Kläranlage Offenbach
Montag, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Kläranlage Steinfeld
Öffnungszeiten ab 4. Mai 2020 bis auf Weiteres nur samstags, 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Kläranlage Kirrweiler
Montag, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Mittwoch, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Samstag bis auf Weiteres geschlossen!)
Bitte informieren Sie sich über evtl. Änderungen der Öffnungszeiten in der Tageszeitung bzw. unter www.suedliche-weinstrasse.de/de/einrichtungen/eww/aktuelles.php
Text: Kreisverwaltung SÜW

Ehemalige Synagoge in Kirrweiler:

Kreis bewilligt 30.000 Euro

Für die Sanierung der ehemaligen Synagoge in Kirrweiler bewilligt der Landkreis Südliche Weinstraße dem Eigentümer Zuwendungen in Höhe von 30.000 Euro. Dabei handelt es sich um Mittel aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz, die nun innerhalb von drei Jahren abgerufen werden müssen.
„Ich freue mich, dass wir mit dem positiven Bescheid einen Beitrag zum Erhalt des ehemaligen Gotteshauses und damit auch zur Verschönerung des Ortes beitragen können", betont Landrat Dietmar Seefeldt.
Die ehemalige Synagoge in Kirrweiler steht unter Denkmalschutz. Sie wurde 1766 erbaut, 1830 erweitert und 1916 an einen privaten Eigentümer verkauft. Seitdem fand eine zivile Nutzung mit Abstellraum und Schreinerei statt. 1986 wurde eine Wohnung eingerichtet. Seit einigen Jahren steht das Objekt leer. Eine Sanierung ist dringend erforderlich.
Ziel des Dorferneuerungsprogrammes des Landes Rheinland-Pfalz ist unter anderem, den individuellen Charakter eines Dorfes mit seinem Ortsbild zu erhalten.
Bewilligungsbehörde für private Maßnahmen im Kreisgebiet ist die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Tierschutzaufruf zum Schutz der Rehkitze

Aufgrund der bevorstehenden Heuernte weist das Veterinäramt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße daraufhin, rechtzeitig in den nächsten Wochen Maßnahmen zum Schutz der Rehkitze zu ergreifen.
Ende Mai bis Anfang Juni setzt ein Großteil der Muttertiere ihre Kitze. Die Kitze suchen ihren Liegeplatz im hohen Gras, perfekt getarnt für das menschliche Auge. Bei Gefahr führt der Instinkt der Kitze dazu, dass die Tiere sich ducken und regungslos verharren (Drückverhalten). Leider fallen durch dieses Schutzverhalten viele Kitze den Mähwerken während der Heuernte zum Opfer. Die Kitze werden zerstückelt oder liegen schwer verletzt im Gras.
„Um dieser Tragik entgegenzuwirken, bitten wir die betroffenen Landwirte darum, sich vor Mähbeginn mit den zuständigen Jägern in Verbindung zu setzen. So kann die Wiese, eventuell auch mit einem geeigneten Vorstehhund oder einer Drohne, abgesucht werden. Auf diese Weise können viele Rehkitze vor dem Mähtod bewahrt und in Sicherheit gebracht werden", erklärt Landrat Dietmar Seefeldt.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Elternbeiträge werden aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt

Die Elternbeiträge in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen im Landkreis Südliche Weinstraße werden aufgrund der Corona-Pandemie rückwirkend ab dem 1. April ausgesetzt. Das hat der Kreisvorstand in einer Eilentscheidung beschlossen.
„Dies gilt solange bis die Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung aufgegeben werden für alle Eltern, deren Kinder aktuell keine Kindertagesstätte besuchen können sowie auf formlosen Antrag für Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten. Diese Regelung wird analog auf die Elternbeiträge in der Tagespflege angewandt", erläutert der Erste Kreisbeigeordnete Georg Kern.
Infolge der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung entfällt derzeit an allen Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz das reguläre Betreuungsangebot. Eltern können lediglich eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet oder ein Härtefall vorliegt.
Aufgrund der Richtlinie zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen ist für die Betreuung von U2-Kindern in Krippen oder altersgemischten Gruppen und für die Betreuung von Schulkindern im Hort ein nach Einkommensgrenzen und Kinderzahl gestaffelter monatlicher Beitrag in Höhe von bis zu 455 Euro zu leisten.
Im Landkreis Südliche Weinstraße werden für 48 Kinder aus dem Kindertagesstättenbereich sowie für circa 150 Kinder im Bereich der Kindertagespflege monatlich Elternbeiträge eingenommen.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Wir bauen einen Schutzschild für Vereine in Höhe von 10 Millionen Euro

„Wir unterstützen unsere Vereine, die unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu leiden haben! Die Landesregierung stellt einen Schutzschild in Höhe von 10 Millionen Euro bereit für gemeinnützige Vereine und Organisationen, die durch die Pandemie in Existenznot geraten sind. Der Schutzschild bietet eine Soforthilfe in Form von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro, die nicht zurückgezahlt werden müssen", teilten Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Staatsminister Roger Lewentz und Staatsministerin Anne Spiegel bei der Vorstellung des Hilfsprogramms für Vereine mit.
„Die Landesregierung übernimmt Verantwortung dafür, dass die Strukturen unserer gemeinnützigen Organisationen nicht durch die Folgen der Pandemie wegbrechen. Denn diese sind eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Wir sind stolz auf unsere bunte Vereinslandschaft und auf das ehrenamtliche Engagement, das in ihnen geleistet wird. Sie machen Rheinland-Pfalz aus. Das sehen wir gerade jetzt besonders: Es gibt eine große Welle der Solidarität und Hilfsbereitschaft. Überall gibt es etablierte und neue Initiativen, die sich mit großer Kreativität und hohem persönlichen Einsatz dafür engagieren, dass wir diese Pandemie möglichst gut bewältigen. Dafür bin ich sehr dankbar", führte Ministerpräsidentin Malu Dreyer aus.
„Die Landesregierung hat ein eigenes Hilfsprogramm für Sportvereine aufgelegt, die durch die Corona-Krise in Existenznot geraten", sagte Innenminister Roger Lewentz. Damit werde das Bundesprogramm der Corona-Sofort-Hilfe für kleine Unternehmen ergänzt, das auch für Vereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbereich greift. „Das genaue Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere auf die finanzielle Situation der Vereine, kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. In Abstimmung mit dem Innenministerium haben der Landessportbund und die regionalen Sportbünde inzwischen eine elektronische Anfrage bei den gemeinnützigen Sportvereinen des Landes durchgeführt, um diejenigen Vereine zu ermitteln, bei denen eine Existenzgefährdung drohen könnte", so Staatsminister Roger Lewentz. Rund 150 Vereine haben nach einer ersten Übersicht des Landessportbundes Existenzsorgen wegen möglicher Verluste oder Einnahmerückgänge durch die Corona-Krise geäußert.
„Engagierte Vereine für Kinder und Jugendliche, die Frauenunterstützungseinrichtungen, die Familieninstitutionen, aber auch der Integrations- und Naturschutzbereich werden maßgeblich von ehrenamtlichen Strukturen getragen. Gerade in der aktuellen Krise sind die Vereine und freien Träger besonders wichtig, da sie konkrete Hilfe leisten und zentrale Bausteine für ein solidarisches und soziales gesellschaftliches Miteinander sind. Gerade von Vereinen geht eine große Integrationskraft aus. Sie stiften Zusammenhalt. Daher ist es mir auch persönlich ein zentrales Anliegen, den Vereinen und Institutionen bei den Auswirkungen der Corona-Krise schnell und so unbürokratisch wie möglich zu helfen", ergänzte Staatsministerin Anne Spiegel.
Die Zuschüsse können für Ausgaben wie Miet- und Pachtkosten, Nebenkosten wie Wasser-, Strom- und Gasrechnungen, notwendige und unabwendbare Instandhaltungsarbeiten, Kosten für Projekte und Veranstaltungen, die pandemiebedingt abgesagt werden

mussten, sowie für laufende Verpflichtungen aus Krediten und Darlehen beantragt werden, sofern alle eigenen Rücklagen und Ansparungen aufgebraucht sind.
Das Programm läuft von 1. Mai bis 31. Dezember 2020 und wird im Auftrag der Landesregierung für Sportvereine vom Landessportbund bzw. den regionalen Sportbünden, für Kulturvereine von der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur sowie für alle anderen Vereine von der ADD abgewickelt.
Antragsberechtigt sind gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, keine anderen wirtschaftlichen Hilfen in Anspruch nehmen konnten bzw. ausgeschöpft haben und einen Liquiditätsengpass nachweisen können, der nach dem 11. März 2020 eingetreten ist. Anträge können ab dem 4. Mai 2020 unbürokratisch online gestellt werden.
Alle Informationen sind ab 4. Mai 2020 auf dem Ehrenamtsportal der Landesregierung unter www.wir-tun-was.de abrufbar.
Text: Land Rheinland-Pfalz

Berufsbegleitend studieren –Das Studium an der Fern-Universität Hagen

Informationsveranstaltung des Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit Landau im virtuellen Raum

Am Donnerstag, den 07. Mai 2020, informiert die Fernuniversität Hagen von 16:00 bis 18:00 Uhr per E-Meeting über die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studierens. Die Veranstaltung richtet sich an berufstätige Weiterbildungsinteressierte mit und ohne Abitur sowie an alle Abiturienten.
Es gibt vielfältige Möglichkeiten berufsbegleitend ein sogenanntes „Fernstudium“ zu beginnen: Zum Beispiel nach erfolgreichem Abitur, während einer Ausbildung, eines Freiwilligendienstes, eines Auslandsaufenthaltes als Brücke zum Präsensstudium oder als Orientierungsphase. Auch als Weiterbildung neben der beruflichen Tätigkeit ist ein Fernstudium möglich. Ob ein Bachelor- oder Masterstudiengang, ein individuell zugeschnittenes fachübergreifendes Akademiestudium oder besondere Weiterbildungsseminare - die Fern-Universität in Hagen ermöglicht ein ortsunabhängiges, zeitlich flexibles und am individuellen Bedarf orientiertes Studium. Und zwar ohne N.C. auf Bachelor-Ebene.
Anja Wunsch informiert als Vertreterin des Regionalzentrums Karlsruhe der „Fern-Universität Hagen“ über das Studienangebot, den Studienablauf und das Lehrkonzept an der Fernuniversität sowie über Zugangsmöglichkeiten für beruflich qualifizierte Menschen ohne Abitur. Im Anschluss besteht die Gelegenheit zur individuellen Beratung.
Interessierte können sich zum Veranstaltungsbeginn unter https://emeeting.fernuni-hagen.de/Info-BIZ-LD/ bei der Fernuniversität Hagen in die Veranstaltung einwählen. Die Teilnahme ist auch mit dem Smartphone möglich. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Fernuniversität Hagen.
Text: Agentur für Arbeit

Landesregierung unterstützt mit 15,5 Millionen Kultur

Dreyer/Wolf: „Wir brauchen eine aktive Kultur auch und gerade in der Krise“

„Kultur ist nicht alles. Aber alles ist nichts ohne Kultur. Deswegen wollen wir die Kultur stärken und für die Krisenzeit Möglichkeiten schaffen, Kultur stattfinden zu lassen“, erklärten Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Kulturminister Konrad Wolf heute in einer Pressekonferenz in Mainz. Mit einem 15,5 Millionen Euro umfassenden 6-Punkte-Programm wird die Landesregierung die Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz unterstützen. Das Programm soll neue Impulse für Kulturaktivitäten setzen, die auch in Zeiten von Kontaktbeschränkungen ihr Publikum finden. So vergibt das Land Arbeitsstipendien: Künstlerinnen und Künstler sowie Ensembles können einmalig 2.000 Euro erhalten, um neue künstlerische Arbeiten auf den Weg zu bringen. Auch Kultureinrichtungen, Programmkinos und Vereine erhalten finanzielle Unterstützung, um ihre Existenz zu sichern und die Arbeit fortzuführen. Ein Investitionsprogramm von einer Million Euro soll die digitale Infrastruktur und die Arbeit mit Neuen Medien in der Kulturszene ausbauen.
Text: Land Rheinland-Pfalz

Ausschreibung Stiftungspreis 2020: „Das beste Heimatmuseum“

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft Museen, Städte und Kommunen dazu auf, sich für den Stiftungspreis 2020 zu bewerben. Preiswürdig sind Heimatmuseen, die zukunftsorientiert handeln, indem sie die gesellschaftlichen Veränderungen aufgreifen und ihre Konzepte darauf anpassen. Dazu zählen beispielsweise der Einsatz moderner Technologien genauso wie inklusive Bildungsangebote, um auch neue Besuchergruppen anzusprechen und ihr Interesse für die heimatliche Geschichte und Kultur des Ortes oder der Region zu gewinnen.
Landrat Dietmar Seefeldt begrüßt diese Ausschreibung: „Ich würde mich freuen, wenn sich Gemeinden aus unserem Landkreis um den Stiftungspreis `Das beste Heimatmuseum´ bewerben würden. Museen prägen unsere Kulturlandschaft und sind seit jeher ein Ort der Kommunikation und Begegnung. Vor allem aber sind sie ein Bildungsort für die Menschen, die hier leben oder zu Besuch sind“, betont Seefeldt.
Viele gesellschaftliche Veränderungen wie der demografische Wandel oder verstärkte Migration und Emigration erfordern, dass sich die Museen auch mit diesen Entwicklungen auseinandersetzen und sich mit ihren Ausstellungskonzeptionen dem sich ändernden Nachfrageverhalten der Menschen stellen. Das Anliegen der Stiftung ist es, „Best-practice-Beispiele“ zu fördern, die für andere Kommunen Vorbild sein können. Deshalb kommt einfallsreichen, dauerhaften und zugleich wirtschaftlichen Lösungen eine besondere Bedeutung zu.
Insgesamt ist eine Preissumme von 15.000 Euro ausgesetzt. Die Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2020 zu senden an: stiftungspreis@lebendige-stadt.de.
Informationen über die Bestimmungen der Auslobung und die einzureichenden Unterlagen sowie das Bewerbungsformular sind auf der Homepage www.lebendige-stadt.de/stiftungsspreis zu finden.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Informationen zu den Öffnungszeiten des gemeinsamen Diagnosezentrums

der Stadt Landau und des Landkreises SÜW

Die Nachfrage nach Abstrichen am gemeinsamen Diagnosezentrum der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße auf dem Alfred-Nobel-Platz in Landau ist weiter zurückgegangen. Aus diesem Grund ist das Diagnosezentrum bis auf Weiteres nur noch montags und donnerstags von 16 bis 18 Uhr geöffnet.
An der Teststation in Form eines „Drive-ins“ können sich nach wie vor Personen mit dem begründeten Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen lassen. Wer sich testen lassen will, benötigt weiter eine sogenannte „Laborüberweisung“ von einer Ärztin bzw. einem Arzt, etwa der Hausärztin bzw. dem Hausarzt. Bürgerinnen und Bürger, die Infekt-Anzeichen und den Verdacht haben, mit dem Corona-Virus infiziert zu sein, können auch die zentrale Telefon-Hotline 0800 99 00 400 für Patientinnen und Patienten der Kassenärztlichen Vereinigung anrufen, um eine notwendige Vorabklärung zu ermöglichen.
Text: gemeinsame Pressemitteilung der Stadtverwaltung Landau und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Buslinien fahren wieder nach dem Schulfahrplan

Verbesserungen auf den Linien 504 und 505

Die Busse im Landkreis Südliche Weinstraße fahren ab der kommenden Woche wieder nach dem „normalen Schulfahrplan“. „Ab

Montag, 4. Mai wird zudem das Fahrplanangebot zwischen Edenkoben, Venningen und Maikammer-Kirrweiler durch Palatina Bus entsprechend unseren Wünschen deutlich verbessert", teilt Landrat Dietmar Seefeldt die Vorteile der Neukonzeption erfreut mit.
Die neue Linie 504 wird dann auf direktem Wege zwischen Kirrweiler und Edenkoben verkehren, außerdem wird es mehr Fahrten zwischen den Ortsgemeinden Venningen und Edenkoben geben. Des Weiteren gibt es nun eine Anbindung von Alsterweiler an den Bahnhof Maikammer-Kirrweiler.
Fahrten der Linie 504, die bisher in Kirrweiler am Sportplatz endeten, fahren nun als Linie 505 weiter über Venningen nach Edenkoben zum Bahnhof. Von dort fahren weitgehend stündlich zusätzliche Busse nach Venningen und von dort weiter über Kirrweiler nach Maikammer und Alsterweiler. Am Bahnhof Maikammer-Kirrweiler besteht Anschluss an den übrigen ÖPNV zu den Zügen nach Neustadt und Landau. Alsterweiler und die BG RCI werden nun auch von der Linie 504 „im Rundkurs" angefahren und erhalten obendrein einen direkten Anschluss an den Bahnhof Maikammer-Kirrweiler.
Weitere Informationen sind unter www.palatinabus.de oder www.vrn.de erhällich.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Umstrukturierungsprogramm 2020 / 2021 für Rebflächen

Das Antragsverfahren Teil 1 für die Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ab dem Pflanzjahr 2021 beginnt. Für den Antragszeitraum Frühjahr muss die Antragstellung vom 4. Mai bis 2. Juni 2020 erfolgen, für den Antragszeitraum Herbst ist die Antragstellung vom 1. bis 30. September 2020 erforderlich.
Anträge können, wie gewohnt, bei der für den Betrieb zuständigen Kreisverwaltung gestellt werden. Es gilt aber zu beachten, dass zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Kundenverkehr bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße weiterhin eingeschränkt bleibt. Die Anträge müssen nicht persönlich abgegeben werden, sondern können per Fax, Mail, oder auf dem Postweg übermittelt werden.
Es müssen hier alle Flächen, auch die Flächen in Flurbereinigungsverfahren, beantragt werden, wenn sie im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 gerodet werden sollen und eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist. Die Rodebescheide aus den Vorjahren verlieren mit Beginn der neuen Antragsfrist Teil 1 ihre Gültigkeit. Die Flächen, die nicht gerodet wurden, müssen erneut beantragt werden.
Auch derzeit unbestockte Flächen sind zu melden, für die eine Bestockung mittels Pflanzrecht aus der sogenannten Umwandlung beziehungsweise Genehmigung auf Wiederbepflanzung beabsichtigt ist. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden.
Im Januar des geplanten Pflanzjahres (2021) erfolgt die Antragstellung Teil 2. Dies entspricht der Verfahrensweise der Vorjahre. Hier können allerdings nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden. Ein „Nachmelden" nach dem 30. September 2020 ist nicht möglich.
Es wird empfohlen, den Antrag über das WeinInformationsPortal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wip.lwk-rlp.de EDV-technisch unterstützt auszufüllen. Sollte noch kein Zugang für das WIP vorhanden sein, dann ist über die Funktion „Neuregistrierung" ein Antrag auszufüllen und an die angegebene Nummer zu faxen. Die Zugangsdaten werden innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen per Post zugestellt.
Die Antragsformulare und das Merkblatt können über die Homepage www.suedliche-weinstrasse.de - Umstrukturierung von Rebflächen-, heruntergeladen werden.
Weitere Informationen und Auskünfte sind bei Thorsten Schultz erhältlich, Tel.: 06341/940 371. E-Mail: Thorsten.Schultz@suedliche-weinstrasse.de.
Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller einen Bescheid, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt im September (Frühjahrsantrag) oder Anfang Dezember (Herbstantrag) durch die zuständige Kreisverwaltung.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Auswirkungen der Corona-Krise belasten regionalen Arbeitsmarkt

Die Zahl der Arbeitslosen im Bezirk der Agentur für Arbeit Landau hat sich im April deutlich auf 12.573 erhöht. Die Arbeitslosenquote steigt auf 4,8 Prozent. Betriebe halten Fachkräfte durch Kurzarbeit im Unternehmen.
Üblicherweise ist im Jahresverlauf im Frühjahr ein saisonaler Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. In der aktuellen Lage sind jedoch die Auswirkungen der Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Region zu spüren und haben die Zahl der Arbeitslosen deutlich steigen lassen.
Im Bezirk der Agentur für Arbeit Landau - dieser umfasst die kreisfreien Städte Landau und Neustadt sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim und Südliche Weinstraße - waren im April insgesamt 12.573 Menschen arbeitslos gemeldet. Das sind 1.624 mehr als im Vormonat, was einer Steigerung um 14,8 Prozent entspricht. Sämtliche Alters- und Personengruppen sind von dieser Entwicklung betroffen. Noch ungünstiger sieht die Situation im Vergleich zum Vorjahresmonat aus: Im April 2019 waren 2.545 Personen oder 25,4 Prozent weniger Menschen arbeitslos gemeldet.
Die Arbeitslosenquote ist entsprechend angestiegen: Sie beträgt mit aktuell 4,8 Prozent 0,7 Prozentpunkte mehr als im März. Vor einem Jahr lag die Arbeitslosenquote bei 3,8 Prozent.
„Mehr Arbeitslose, weniger offene Stellen und ein sprunghafter Anstieg der Anzeigen über Kurzarbeit zeigen, dass die Auswirkungen der Pandemie am örtlichen Arbeitsmarkt angekommen sind", fasst Christine Groß-Herick, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Landau, die Situation kurz zusammen.
Text: Agentur für Arbeit

Steinkauz zieht im Wild- und Wanderpark ein

Ein Steinkauz-Pärchen ist ab sofort im Wild- und Wanderpark in Silz zu Hause. Die Übergabe des Brutpaares erfolgte durch Landrat Dietmar Seefeldt (SÜW) und Landrat Dr. Christoph Schnaudigel (Landkreis Karlsruhe und Schirmherr der IG Steinkauz). Als Projektpartner der „IG Steinkauz Mittlerer Oberrhein", deren Ziel die Wiederansiedlung des Steinkauzes am mittleren Oberrhein ist, übernimmt der Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße die Nachzucht der Vögel.
Das Brutpaar wurde vom „Verein für Vogel- u. Naturschutz Dettenheim 1988 e.V." zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Zuchtpaar soll in Kürze folgen. „Mittelfristig streben wir auch eine Wiederansiedlung des Steinkauzes im Kreis Südliche Weinstraße an", betonte Landrat Seefeldt. Der Steinkauz, dessen charakteristischer Lebensraum die Streuobstwiese ist, trägt als Leittierart aktiv dazu bei, diese ökologisch hochwertigen Landschaftsräume zu erhalten.
Hintergrund IG Steinkauz Mittlerer Oberrhein
Mitglieder sind neben dem Wild- u. Wanderpark Südliche Weinstraße unter anderem der Verein für Vogel- u. Naturschutz Dettenheim 1988 e.V., das Naturschutzzentrum Rappenwört, die Streuobstinitiative „Äpfele" des Stadt u. Landkreises Karlsruhe, der Naturschutzbund Deutschland NABU-Gruppe Hambrücken sowie der Naturschutzbund Deutschland NABU-Gruppe Kraichtal. Schirmherr der IG ist der Landrat des Landkreises Karlsruhe, Dr. Christoph Schnaudigel.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 30.04.2020 (Az.: 7/182-57)

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 17.04.2014 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet um die Gemeinden Steinfeld und Kapsweyer wird zum Sperrbezirk erklärt:
   Das Sperrgebiet wird im Norden durch die K23 und im Osten durch die L544 bis zum Ortseingang Niederotterbach begrenzt. Es verläuft weiter nach Osten in einer „gedachten Linie" bis zur Grenze des Landkreises Germersheim. Diese Kreisgrenze begrenzt das Gebiet weiter bis in den Süden.
   Im Süden stößt das Sperrgebiet an den Heilbach. Am westlichen Ende des Heilbaches führt das Sperrgebiet in einer „gedachte Linie" westlich weiter, bis an den Bahnhof in Schweighofen.
   Von dort verläuft es in nördlicher Richtung weiter auf die Speckstraße und anschließend auf die Hauptstraße bis zur Kirche in Schweighofen. Angrenzend zur Kirche verläuft es auf die Kirchstraße in nördlicher Richtung bis zum Haftelhof. Ab dem Haftelhof bildet ein ausgeschilderter Radweg in Richtung Norden, bis zur L545, die Grenze. Abschließend verläuft die Grenze des Sperrgebietes an der L545 in nördlicher Richtung bis zur K23 entlang.
   Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den Sperrbezirk gilt:
   a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau anzuzeigen.
   b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
   Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn im Rahmen der ersten Untersuchung keine Faulbrutsymptome festgestellt und Futterproben entnommen wurden, deren Ergebnis unbedenklich war.
   c) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
   d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
   e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:
   1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs" abgegeben werden und
   2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 25 000,00 € geahndet werden.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Am 28.04.2020 wurde an drei Bienenständen, die sich in den Ortsgemeinden Kapsweyer und Steinfeld befinden, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.
Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.
Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.
Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

76829 Landau, den 30.04.2020
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Coronavirus: Neue und gesundete Fälle im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau

Nach aktuellem Stand (5. Mai 2020, 14 Uhr) hat sich seit gestern **ein** weiterer Fall des Coronavirus (COVID-19) im Landkreis Südliche Weinstraße bestätigt. Insgesamt wurden **221** Fälle im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamts Landau/Südliche Weinstraße an das Landesuntersuchungsamt übermittelt. **199** Personen sind gesundet*. Leider muss im Landkreis Südliche Weinstraße ein **dritter Todesfall** verzeichnet werden. Es handelt sich dabei um eine männliche Person aus der Verbandsgemeinde Landau-Land mit Vorerkrankungen, die mit Covid-19 verstorben ist.

Verbandsgemeinde Annweiler: 12 Personen (9 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Bad Bergzabern: 11 Personen (10 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Edenkoben: 40 Personen (39 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Herxheim: 27 Personen (26 davon gesundet, 1 verstorben)
Verbandsgemeinde Landau-Land: 22 Personen (17 davon gesundet, 2 verstorben)
Verbandsgemeinde Maikammer: 14 Personen (11 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Offenbach: 22 Personen (21 davon gesundet)
Stadt Landau: 73 Personen (66 davon gesundet).

Alle ermittelbaren Kontaktpersonen werden über die Infektion informiert.

*Eine Person gilt als gesundet und wird aus der 14-tägigen häuslichen Quarantäne entlassen, wenn sie 48 Stunden (an Tag 13 und

14 der häuslichen Quarantäne) symptomfrei war. Ein erneuter Test findet bei Personen in häuslicher Quarantäne nicht statt.
Diese Fälle gelten für das Gesundheitsamt als abgeschlossen. Personen in Gesundheitsberufen dagegen - etwa Ärzte oder Altenpfleger - werden erst als abgeschlossene Fälle gezählt, wenn diese einen negativen Abstrich hatten, da diese erst dann wieder arbeiten dürfen.
Informationen zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Homepage des Landkreises: www.suedliche-weinstrasse.de.
Das gemeinsame Bürgertelefon des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau ist in der Regel montags bis donnerstags, 8:30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, sowie freitags, 8:30 bis 12 Uhr, unter der Telefonnummer 06341-940 555 erreichbar. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen ist das Bürgertelefon derzeit nicht besetzt.
Text: Stadtverwaltung Landau und Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Landkreis nimmt ab Mai Gremienarbeit wieder auf

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Landkreis Südliche Weinstraße sämtliche Gremien- und Ausschusssitzungen auf ein Minimum reduziert. Landrat Dietmar Seefeldt hat in dieser Zeit mit Zustimmung des Kreisvorstands mehrere notwendige Entscheidungen im Eilentscheidungsverfahren nach der Landkreisordnung getroffen. Nach den ersten von Bund und Ländern beschlossenen und umgesetzten Lockerungen sollen nun auch erste Schritte zu einer „Normalisierung" der Gremienarbeit erfolgen.
„Auch unabhängig von der Corona-Pandemie sind Entscheidungen zu treffen, damit der Landkreis sich weiterhin positiv entwickeln kann. Dabei muss natürlich abgewogen werden, ob es einen dringenden Beratungs- und Entscheidungsbedarf gibt. In diesen Fällen wollen wir die Gremienarbeit unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln wieder aufnehmen", betont Landrat Dietmar Seefeldt.
Den Beginn der wiederaufgenommenen öffentlichen Sitzungen macht der Kreisausschuss am 18. Mai. Auch die Kreistagssitzung, die für 22. Juni terminiert ist, soll aus heutiger Sicht stattfinden. Weitere Ausschuss- und Beiratssitzungen finden bei Bedarf statt.
Um die Fraktionsvorsitzenden und auch die Bürgermeister auf dem Laufenden zu halten, werden regelmäßige Telefonkonferenzen durchgeführt.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Impressum

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Telefon 06502/9147-0 oder-240
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Verlagsleitung:
Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0
  Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
  Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Kulturveranstaltungen

Kirrweiler. Kann's.

Kulturveranstaltungen

Das Kammerkonzert in der Marienkapelle am 09. Mai 2020 ist abgesagt.
Die von Kirrweiler geplante Veranstaltung zum alljährlich bundesweit am 14. Mai stattfindenden Tag des Wanderns wird auf den 18. September verschoben. Das ist dann ein Freitag im Herbst. „Passt ideal", so Wanderführerin Barbara Späth, „dann können wir zum Abschluss des Tages gemeinsam in einer Kirrweilerer Straußwirtschaft einkehren." Der i-Punkt hat bereits die Zusage vom Weingut Götz eingeholt. Die 10 km-Wanderroute führt durch die herrliche Weinbergslandschaft rings um Kirrweiler, unterwegs gibt es einen „Kirr Royal". Eine genaue Ankündigung erfolgt Anfang September.
Text: i-Punkt

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus´** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nichtamtlicher Teil

Schulnachrichten

Prüfungsvorbereitungen an der Fachoberschule der Paul-Gillet-Realschule plus Edenkoben

Für die 51 Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangstufe der Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung hat am 27.04. wieder der „reguläre Unterricht“ begonnen. Seit diesem Montag bereiten sie sich „vor Ort“ in der Schule auf ihre bevorstehenden Abschussprüfungen vor. Der Unterricht findet jedoch nicht im typischen Klassenverband statt, was aufgrund der Hygieneverordnungen auch gar nicht möglich wäre. In Lernworkshops bereiten sich unsere Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler auf ihre Prüfungen vor. Dazu wurden die Klassen aufgeteilt und es finden parallel verschiedene Lernangebote statt. Daneben haben sie die Möglichkeit, im Einzelstudium ihr Wissen zu vertiefen und sie können bei Fragen direkt Hilfe erhalten. Üblicherweise wird diese Art der Lernworkshops als intensive Vorbereitung auf die Prüfungen an drei Tagen in einer Jugendherberge durchgeführt. In den Wochen vor den Osterferien wurden die Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht betreut. Um den Schülerinnen und Schülern einen längeren Zeitraum zur intensiven Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen, haben sich die Lehrkräfte der Fachoberschule darauf verständigt, diese Lernworkshops „vor Ort“ in den beiden letzten Schulwochen durchzuführen, und so ihre Schützlinge trotz der Ausnahmesituation bestmöglich vorzubereiten.
Wir wünschen unseren Schülerinnen und Schülern viel Erfolg für die im Mai beginnenden Prüfungen.
Text: FOS PGRSplus Edenkoben

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Kirrweiler

Ende Hotline Einkaufsservice

Zum 8. Mai wird die Nachbarschaftshilfe Kirrweiler die tägliche Hotline für die Einkaufshilfe beenden. Diese Aktion fand so gut wie keine Resonanz, was doch zeigt, dass in unserem Dorf die Familien sowie die Hilfe untereinander hervorragend funktionieren. Und wo wir helfen konnten, haben wir es getan: Mit Begleitungen zum Arzt, unseren wöchentlichen Einkaufsfahrten nach Neustadt und Edenkoben, kleineren Gartenarbeiten u.v.m. Mittlerweile hat die Nachbarschaftshilfe über 40 Helfer und kann somit ein breites Angebot an Hilfeleistungen abdecken. Die angebotene Unterstützung wird dabei vergütet und ist natürlich versichert.
Sollten auch Sie Unterstützung benötigen, einfach anrufen. So erreichen Sie uns:
Montag von 16:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 16:00 – 18:00 Uhr
Telefon: 0151-14365758
Unser komplettes Angebot an Hilfeleistungen und alle wichtigen Informationen, wie die Nachbarschaftshilfe überhaupt funktioniert, erhalten Sie unter **www.nachbarschaftshilfe-kirrweiler.de** oder im i-Punkt. Gerne können Sie uns auch direkt anrufen.
Werden auch Sie Mitglied in der Nachbarschaftshilfe Kirrweiler. Für nur 1,- € pro Monat sind Sie bereits Mitglied und können unsere vielfältigen Angebote nutzen - als Hilfesuchender und/oder als Helfer. Alles ist freiwillig und ohne jegliche Verpflichtung. Sollten Sie momentan keinen Bedarf haben, kein Problem, Sie sind uns auch als passives Mitglied herzlich willkommen. Und sollten Sie irgendwann doch einmal Hilfe benötigen oder sich nach einer sinnvollen Beschäftigung umschauen, dann werden Sie einfach aktiv und rufen uns an: 0151 – 14365758.
Text: i-Punkt

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Maikammer

TuS Maikammer 1920 e.V.20.

20. Benefiz-Rundenlauf in Maikammer – Jubiläumslauf
Absage wegen Corona und „Alternativlauf“

Am 16. Mai 2020 sollte auf dem neu angelegten Sportplatz in Maikammer der beliebte Benefiz-Rundenlauf stattfinden. Da in diesem Jahr nach 19 erfolgreichen Veranstaltungen ein Jubiläum ansteht, hat sich das Team etwas ganz Besonderes überlegt. Alle Projekte der letzten Jahre wurden zu dem diesjährigen Lauf eingeladen und das erlaufene Geld sollte unter allen aufgeteilt werden. Im Vorfeld hatten bereits 13 Projektverantwortliche ihr Kommen zugesagt.
Auf Grund der aktuellen Situation um das Coronavirus kann der Lauf **nicht** wie geplant am 16. Mai stattfinden. Natürlich ist es für alle Beteiligten absolut enttäuschend, dass der große Jubiläumslauf verschoben werden muss, aber die Gesundheit **aller** Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Helfer und Zuschauer steht immer an erster Stelle und macht die geplante Durchführung unmöglich. Da auch andere Events z.T. bis weit in den Herbst hinein abgesagt werden, hat sich das Benefizteam schweren Herzens dazu entschlossen, den Benefizlauf gleich in das nächste Jahr zu verschieben.
Michael Garrecht aus Maikammer, treuer Teilnehmer der letzten Jahre (16 Teilnahmen, 783 Runden - Platz 1) und selbst Mitglied im TuS Maikammer konnte in den letzten Jahren zahlreiche Spen-

der hinter sich vereinen, die ihn über die Jahre regelmäßig unterstützten und die ihm auch in diesem Jahr unbedingt eine Spende zukommen lassen wollen. Schnell kam die Idee von einem **1-Mann-Lauf** für Pfarrer Wilhelm in Paraguay auf, für den es bereits 2003 einen Lauf gab. Die Durchführbarkeit wurde abgeklärt und Ortsbürgermeister Karl Schäfer, der TuS Maikammer und auch das gesamte Benefizteam stehen hinter der Aktion von Michael und unterstützen ihn dabei tatkräftig.

Jeder Euro zählt! Wenn auch Sie die Arbeit von Pfarrer Wilhelm unterstützen möchten, können sie gerne für den Lauf von Michael Garrecht, der am 16.05.2020 stattfinden soll, spenden.
Das Spendenkonto lautet wie gewohnt:
Sparkasse SÜW Landau
Begünstigter: TuS Maikammer – Benefiz
IBAN: DE 57 548500101700119397
Verwendungszweck: Michael Garrecht läuft für Pfarrer Wilhelm
Unter Angabe von Name und Anschrift kann auf Wunsch, wie gewohnt eine Spendenquittung ausgestellt werden.
Infos und Kontakt: info@benefizlauf-maikammer.de
Text: Jens Hinzen und Michael Garrecht
Bild: Pfarrer Harald Wilhelm

Wings for Life World Run 2020

Ungewöhnliche Umstände erfordern ungewöhnliche Maßnahmen, so auch in Zeiten, in denen alle Veranstaltungen abgesagt werden. Eigentlich hätte am Sonntag, den 3.5. in München wieder der an sich schon ungewöhnliche Laufwettbewerb „Wings for Life World Run“ stattfinden sollen, aber auch dieser fiel dem Verbot der Großveranstaltungen zum Opfer.
Damit es doch auch in diesem Jahr Spenden für die Rückenmarksforschung gibt (alle Startgelder gehen zu 100% an die Forschung), begann der Veranstalter schon frühzeitig umzudenken und so kam es, dass unter Einhaltung der COVID-19 Regeln der jeweiligen Länder auf der ganzen Welt 77 000 Menschen am Lauf teilnahmen.
Jeder für sich mit einer App auf seinem Handy. Es wurde ein Countdown angezeigt und alle starteten weltweit zur gleichen Zeit ihren Lauf. Es galt nun möglichst schnell weit zu laufen, bevor das eine halbe Stunde später startende virtuelle Catcher Car mit 15 km/h die Läufer von hinten einholte.
An dieser Veranstaltung nahmen vom TV Maikammer drei Läufer teil: Sonja Schwarzwälder, Susanne Seibel und Christoph Seibel.
Sonja und Christoph erreichten mit ihrer Strecke, knapp über 23 km eine Platzierung unter den ersten 10 % aller Teilnehmer und Sonja sogar in ihrer Altersklasse den 8. ! Platz weltweit.
Susanne kam bei ihrem ersten Lauf auf 9,6 km, bevor sie eingeholt wurde. Den Beteiligten hat diese ungewöhnliche Form eines Rennens zwar Spaß gemacht, aber sie sind sich einig, die Gesellschaft vor, während und nach dem Rennen kann man nicht ersetzen. In der Gruppe zu laufen macht einfach mehr Spaß.
Haltet euch Fit und bleibt gesund!
Text: Christoph Seibel

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Sankt Martin

kfd St. Martin

Maiandacht

Liebe Mitgliederinnen der kfd St. Martin,
leider müssen wir wegen dem Corona-Virus die Maiandacht am 07. Mai 2020 absagen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Text: Heike Dick

PWV-St. Martin

Wanderungen

Wegen der Corona Verordnung müssen wir leider die Seniorenwanderug am 13. Mai und die Monatswanderung am 17. Mai absagen.
Text: Klaus Hammer

PWV-Angebote gegen den Corona-Frust: Multimediale Erlebnis-Touren durch den Sankt Martiner Wald

In absehbarer Zeit wird es leider nicht möglich sein, unsere Wanderungen in gewohnter Form anzubieten. Das ist natürlich schade.

Waldemar Grün

Trotzdem könnt ihr alleine oder in der Familie Spaziergänge machen. Frische Waldluft schnappen. Einfach draußen sein.
Wir vom WaldemarGreenTeam des PWV Sankt Martin haben uns deshalb etwas Neues überlegt: **Multimediale Touren durch den Sankt Martiner Wald**.
Voraussetzung hierfür ist ein Smartphone mit der kostenlosen APP „Actionbound“. Diese leicht zu bedienende APP gibt es für Android und iOS.
Mit diesem „Waldnavi“führt Euch das WaldemarGreenTeam ganz einfach digital durch die von uns vorgeplanten Waldabenteuer. Auf unserer Webseite pwv-sankt-martin.de findet Ihr das Verzeichnis unserer aktuellen Erlebnis-Wanderungen.
Ich bin gespannt auf euere Rückmeldung. Für Lob, Anregungen und neue Ideen bin ich immer zu haben.
Bleibt gesund!

TuS 1893 St. Martin

Bewegung in Corona-Zeiten!

Leider ist die Turnhalle immer noch geschlossen. Gemeinsam Sport treiben ist immer noch nicht möglich.
Bewegung stärkt das Immunsystem und hält uns fit.
Als Alternative zum normalen Angebot gibt es jetzt eine Online-Bewegungsstunde!
Montags ab 10:00 Uhr: Bewegung entspannt!
Mittwochs ab 18:30 Uhr: Bewegung hält fit!
Donnerstags ab 8:30 Uhr: Mobilisation
Gemeinsam bewegen, jeder bei sich zu Hause!
Meldet euch unter tillmannsandraust.m@gmail.com und wir senden euch die Zugangsdaten!
Text: Sandra Tillmann

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf
blog.wittich.de!

Winestream

Einzigartige Onlineweinprobe mit leckerer Pfälzer Brotzeit
6 Winzer – eine Probe – 1 Livestream

Im Nachgang kann man sagen, es war fantastisch – es war einzigartig!
Die Onlineweinprobe „Winestream" wurde letzten Donnerstag (30.04.2020) in der Kulturscheune durchgeführt. Die Vorbereitung war eine großartige Gemeinschaftsleistung! Herzlichen Dank an alle die sich eingebracht haben. Allen voran an unseren Moderator Christian Hormuth, der den Winestream kurzweilig, abwechslungsreich und mit viel Charme moderierte. Er präsentierte gemeinsam mit 6 St. Martiner Winzern hervorragende örtliche Weine im Kurzinterview. Dazu gab es viele Hintergrundinformationen und interessante Anekdoten zu den einzelnen Betrieben.
Insgesamt wurden etwa 360 Pakete in alle Regionen von Deutschland verkauft, was ein toller Erfolg für uns alle ist. Ganz nach dem Motto „Können keine Gäste nach St. Martin kommen, kommen wir zu unseren Gästen".
Neben den Winzern waren unsere Weinprinzessin Marie I, Laura Becker (Familienweingut Becker) mit ihrer fantastischen Dosenwurst und Tom´s Senf & Saucen mit einem Dorfsenf im Programm eingebunden.
Musikalisch wurde die Probe von Christian Hormuth und Ullrich Hartkorn umrahmt u. a. mit Auszügen aus dem beliebten Repertoire der „Daachlöhner".
WOW, es war wirklich ein unglaublich lustiger und unterhaltsamer Abend!
Die Resonanz und die Livekommentare waren sehr gut. In zahlreichen Gesprächen im Nachgang, gab es ausschließlich positives Feedback. Das ist eine tolle Motivation das Format weiterzuführen.
Wir kommen wieder, keine Frage! Winestream 2.0 am 01.08.2020 live aus der Kulturscheune St. Martin. Wir haben schon viele Ideen – wir werden Bewährtes beibehalten und neue Impulse einfließen lassen. Unser Moderator, Christian Hormuth, wird eine andere Runde empfangen – wir freuen uns schon heute auf alle Mitwirkenden, viele Informationen zu St. Martin, dem Wein, den Betrieben und natürlich auf zahlreiche Zuschauerinnen und Zuschauer!
Unser St. Martin zeigt, dass Zusammenhalt in schwierigen Zeiten die beste Lösung ist.

Text: Gemeinde St. Martin!
Bilder: Thomas Hoecker

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Maikammer Maria, Mutter der Kirche

Wie Sie den öffentlichen Medien sicher bereits entnommen haben, ist die Feier öffentlicher Gottesdienste wieder möglich, allerdings unter strengen Auflagen. Für die Verantwortlichen in Pfarrei und Gemeinde stellen sie eine große Herausforderung dar, weshalb wir mit öffentlichen Gottesdiensten auch erst am 16./17.5. in Maikammer beginnen, zunächst beide Male in einer großen Kirche.
Bzgl. der Teilnahme an einem Gottesdienst muss sich **jeder Interessent/ jede Interessentin** über folgende Punkte im Klaren sein:

- Ich darf keine Krankheitssymtome haben.
- Ich muss selbst prüfen, ob mein allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme erlaubt.
- Ich muss mich im Laufe der Woche im Pfarrbüro anmelden mit Name, Vorname, Adresse, Tel.Nr. und gegebenenfalls Mailadresse. (Tel.Nr.: 0 63 21 / 95 27 81; Mo – Fr 9-12, Di u. Do 15 – 18 Uhr). Gegebenenfalls muss eine Infektionskette nachverfolgt werden können. Die Adresse wird 21 Tage gespeichert, dann werden die Unterlagen vernichtet.
- Dies wird bei der Ankunft an der Kirche überprüft.
- Ich darf nur die ausgewiesene Eingangstür benutzen.

- Ich muss meine Hände am Eingang desinfizieren.
- Ich muss einen Mindestabstand von 1,5 - 2 m einhalten zu meinem Nachbarn, es sei denn, er gehört zu meinem Haushalt.
- Ich muss einen Mund- Nasenschutz tragen.
- Es gibt in der Kirche keine Gesangbücher und keinen Gemeindegesang. Zum privaten Gebet kann ich ein Gotteslob mitbringen.
- Mundkommunion ist nicht möglich.
- Ich muss die Kirche in der Weise verlassen, wie am Ende des Gottesdienstes angesagt wird und halte mich auch außerhalb der Kirchenraumes an die politisch vorgegebenen Regeln.
- Ich bin dankbar, dass es in meiner Gemeinde Menschen gibt, die sich um einen geregelten Ablauf des Gottesdienstes unter äußerst schwierigen Bedingungen bemühen. Daher bin ich bereit, ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Wir beginnen, wie gesagt, mit öffentlichen Gottesdiensten am 16./17.5. in Maikammer:
16.5., 18.30 Uhr Eucharistiefeier in Maikammer
17.5., 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Maikammer
Bitte entnehmen Sie aktuelle Infos auch immer wieder der Homepage oder den Aushängen an den Kirchen.
Wir wollen auch weiterhin ein **Livestreaming** vornehmen aus der Kirche in Maikammer. Dies findet auf jeden Fall statt am kommenden Sonntag, 10.5. um 10.30 Uhr. Den Link entnehmen Sie bitte der Homepage (www.pfarrei-maikammer.de).
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Pfarrbüro oder die SeelsorgerIn:
Pfarrer Nirmaier, 0 63 21 / 95 27 83,
peter.nirmaier@bistum-speyer.de
Pfarrer Macziol, 0 63 27 / 8 09 99 96,
hermann-josef.macziol@bistum-speyer.de
Gemeindereferentin Claudia Fischer, 0151 /14 87 96 81
claudia.fischer@bistum-speyer.de
Gemeindereferent Clemens Kiefer, 0178 / 1 66 73 06,
clemens.kiefer@bistum-speyer.de
Wir wünschen Ihnen gemäß Ihren Möglichkeiten eine gute Zeit, bleiben Sie behütet!

Kath. Pfarrgemeinde Maikammer

TAIZÈ Gebete in Maikammer

„Meine Hoffnung und meine Freude
Meine Stärke, mein Licht
Christus meine Zuversicht
Auf dich vertrau ich und fürcht' mich nicht …"
Wie gerne würden wir dieses oder andere Gesänge aus Taizé mit Ihnen singen.
Doch die Verordnung zur Durchführung von Gottesdiensten in Zeiten von Corona lassen dies nicht zu.
Daher hat sich das Vorbereitungsteam für die Taizè- Gebete in Maikammer – schweren Herzens – dazu entschlossen dies bis August auszusetzen.
Wir hoffen, dass wir am **20. September** wieder in gewohnter Form gemeinsam Singen und Beten können.
Bis dahin – bleiben Sie gesund
Text: Anja Sell

Prot. Kirchengemeinde Maikammer

Online-Gottesdienst am 10.05.2020

Go(o)d vibrations - wie Gottes Kraft in unserem Leben wirkt
Am Sonntag, 10.05.2020 ab 10.00 Uhr im Internet abrufbar.
Zugang über die Homepage der Kirchengemeinde www.evkirche-maikammer.de
Text: Jochen Keinath

Wissenswertes

VR Bank Südpfalz unterstützt das regionale Leben mit zwei Hilfsaktionen

Die Südpfalz dreht ein großes Rad und demonstriert mit zahlreichen Initiativen Zusammenhalt und Solidarität in der Krise. Voller Kreativität und Einsatzbereitschaft packen Institutionen und Privatpersonen gemeinsam an, wo Not am Mann ist. So auch die VR Bank Südpfalz, die sich zwei Aktionen ins Leben gerufen hat.
Zum einen möchte das Kreditinstitut Vereine unterstützen, denen durch die Coronakrise eine Veranstaltung in diesem Jahr entfällt und dadurch bedeutende Einnahmen im Vereinsjahr ausbleiben. Mit der Aktion „Hilf Deinem Verein" können betroffene Vereine auf dem Crowdfunding-Portal der Genossenschaftsbank Spenden sammeln, um die finanzielle Lücke aus der entfallenen Veranstaltung zu schließen. Im Unterschied zum bisherigen Crowdfunding-Konzept der Bank gibt es dafür keine Zielsumme und die gesammelten Beträge werden bereits nach 30 Tagen an den Verein ausgeschüttet. Und wie bei allen Projekten legt die VR Bank Südpfalz auf jede erste Spende eines Förderers ab 10 Euro nochmals 10 Euro drauf. Betroffene Vereine können Ihre Spendenseite ab sofort einrichten unter www.vrbank-suedpfalz.viele-schaffen-mehr.de.
Von der zweiten Idee der VR Bank Südpfalz profitieren viele: Soziale Einrichtungen, Winzer und nicht zuletzt alle Weinliebhaber. Wer jetzt bei der Vinothek Par-Terre ein Weinpaket bestellt, kann im gleichen Wert eine Spende bis zu 100 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung in der Region generieren. Begünstigen kann man

- den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst für Landau und Umgebung
- den Kinderschutzbund Landau-Südliche Weinstraße
- die Lern- und Spielstube „Am alten Hafen" in Germersheim

Zu diesem Anlass hat die Vinothek PAR-TERRE ihr Weinpaket-Sortiment erweitert und zusätzlich zur bestehenden Auswahl neue Kombinationen zusammengestellt: das Einsteigerpaket, das Grillpaket und das Rieslingpaket. Eine Spende kann mit allen erhältlichen Weinpaketen der Vinothek generiert werden. Einkaufen und spenden unter https://www.par-terre.de/produkt-kategorie/paket/.
Die Bank hat Ihren Spendentopf mit 20.000 Euro gefüllt und schüttet aus, solange der Vorrat reicht.
Text: VR Bank Südpfalz

KARIBIK-Traumreise 2021

mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***

p.P. ab
1.099 €
vom 11.04.-19.04.2021, 9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug, im 5 Sterne Luxushotel (Verlängerung möglich)
Buchungscode: LW21

Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt oder München nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

Deutsche Schlagernacht u.a. mit
Roberto Blanco, Stefanie Hertel und Vater Eberhard & Mickie Krause

Live-Show Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 17.4.2021

Nicole | Peter Orloff | Claudia Jung | Kristina Bach | Bernie Paul | Graham Bonney | Olaf Henning

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!

Condor | BAHIA PRINCIPE | Dominikanische Republik

www.schlagernacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

50 € pro Person
vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

11.-19.4.21	Frankfurt-Santo Domingo*	9-täg. ab 1.099 €
11.-26.4.21	Frankfurt-Santo Domingo*	16-täg. ab 1.599 €
13.-21.4.21	München-Punta Cana	9-täg. ab 1.249 €
13.-28.4.21	München-Punta Cana	16-täg. ab 1.749 €

*Flüge Frankfurt - Punta Cana (+50 € p.P.)

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-PORTAL

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

MAIKAMMER

Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
Telefon: 06372/6243449 oder: 01577/3184275

WIR KAUFEN IHR AUTO

Jede Marke. Jedes Alter. Jeder Zustand.
Einfach, schnell, sicher und unkompliziert.
Tel.: 07231 1821605 oder 0176 28446142

www.wittich.de

WITTICH MEDIEN

STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter wittich.de/jobboerse

SCAN MICH

© industrieblick - stock.adobe.com

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurswissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

Scan me

ALPHAJUMP

© dystock - stock.adobe.com

Scan me

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Hier finden Sie ...

Ihren neuen Job oder eine Perspektive.
Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!

Mühlbauer Transporte Erdbau

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:
1 LKW-Fahrer Kl. C/CE (m/w/d) sowie
1 Baggerfahrer (m/w/d)
76774 Leimersheim • Schafgartendamm 12
Telefon: 07272/8721 • Mail: muehlbauer.leimersheim@t-online.de

Verstärkung gesucht !! Weiß Sohn

- Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und suchen

Monteure m/w/d, gerne auch selbstständig

- Wir bieten eine leistungsgerechte Entlohnung und einen interessanten und vielseitigen Aufgabenbereich in einem engagierten Team.
- Interessiert ? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung

Weiß Sohn
FENSTER UND TÜREN
info@fensterbau-weiss.de
Mozartstraße 2, 76831 Billigheim-Ingenheim, Tel. 06349/9931-0
WWW.FENSTERBAU-WEISS.DE

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

FORUM IMMOBILIEN
Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0 72 73 - 8 00-3 65

1-Familienhaus, DHH oder RH

– auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerkte Interessenten.

Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 07273 - 800 365

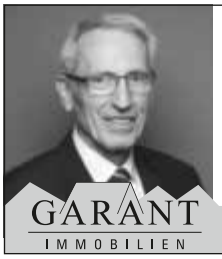

Handwerker mit Familie sucht ein Haus mit Garten und kleiner Werkstatt. Renovierung kein Problem. **Ihr regionaler Makler Karl Löhr**

GARANT IMMOBILIEN
Tel. 06323 / 93 886-13 www.garant-immo.de

Wohnung in Maikammer

3 ZKDBB, 80 qm, Abstellraum, Kellerraum, 2 PKW Stellplätze zu vermieten ab Juli 2020, KM. 600,- € + NK. 160,- €, V. 95kwh(qm/a)

Zusendung unter Chiffre-Nr. 18211570 an:
LINUS WITTICH Medien KG, Postfach 11 54, 54343 Föhren

Besser wohnen ...

In Ihrem Mitteilungsblatt unter Immobilien Welt finden Sie Ihr neues Zuhause.

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt! **www.wittich.de**

localshoppen

Ihre lokalen Händler freuen sich auf Sie.

Maimarkt by PLANA

Jetzt Ihr Messeangebot sichern

mit großartigen und spektakulären Luxusausstattungen

Von Mensch zu Mensch mit Ihrem persönlichen Fachberater.
Für Sie in einem geschützten Rahmen.
Nur bei uns.

GERMERSHEIM: Geißler GmbH
Münchener Straße 8 • 76726 Germersheim
Tel.: 0 72 74 / 7 01 00 • plana.de/germersheim

PLANA Küchenland

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage Ritter-Apotheke.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

"DEINKAUF VOR ORT:
IN MAIKAMMER | KIRRWEILER | ST. MARTIN

Metallbau Schlosserei
Ralf Glaser
Bordmühlweg 30
67489 Kirrweiler
Tel. 06321 / 95 28 24
Fax 06321 / 95 28 25
Funk 0177 / 680 44 19
Tore Geländer Treppen
Wintergärten Vordächer
PLANUNG - FERTIGUNG - MONTAGE
Schweißtechnischer Betrieb zert. DVS
Ralf.Glaser-Metallbau@t-online.de
www.schlosserei-ralf-glaser.de

BEIL
Bestattungshaus
Bestattungen in der Pfalz seit 1890
Für einen Abschied in Würde
Stefanie vom Weg
& Michael Beil
Ihre Ansprechpartner für
Maikammer / Kirrweiler
06321 / 91 80 72
St. Martin
06323 / 80 38 338
bestattungshaus-beil.de

localshoppen
Für einen attraktiven Lebensraum
und Qualität.

LBS IMMOBILIEN

Ihr Immobilienprofi vor Ort!
Harald Klein
Büro Neustadt
Strohmarkt 1, Tel. 06321 8805-23
Harald.Klein@LBS-SW.de
* laut immobilien manager, Ausgabe 9/2018, ist die S-Finanzgruppe „Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien"
DEUTSCHLANDS GRÖSSTER MAKLER FÜR WOHNIMMOBILIEN
LBS Immobilien GmbH • www.LBS-ImmoSW.de
Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

RESTAURANT APHRODITE
Gutschein über 10 € Rabatt
bei einem Mindestbestellwert von 50 €
Ab sofort:
Alle Gerichte
zum Mitnehmen
Weinstraße 92 · 67480 Edenkoben · Tel. 06323 937558
www.restaurant-aphrodite.de

Seniorenservice mit Herz

Trotz Corona bin ich weiter
für Sie da!
Der Rentner, „Hausmeister Fix", koscht fascht nix! Der Anpacker für Haus, Wohnung und Garten.
20 Jahre im Dienst des Kunden
E-Mail Karlheinz_manger@web.de
Tel. 0157/82322605
oder 06323/981130

NEU - 24h Anhängerverleih
ABSCHLEPPDIENST
MEIER
ABSCHLEPPDIENST
BERGUNGSDIENST
PANNENHILFE
REIFENMONTAGE
TRANSPORTE
KRANARBEITEN
24 STUNDEN-SERVICE
ANGEBOT
Kompletträder-Montage ALU
kompletter Satz nur 39,99 €*
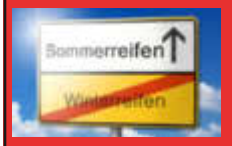

Kompletträder-Montage STAHL
kompletter Satz nur 35,99 €*
Saisonwechsel
kompletter Satz nur 19,99 €
Vereinbaren Sie einen Termin!
* Runflat ausgeschlossen
06323 - 8 111 9
EDENKOBEN - DEUTSCHLANDWEIT
INDUSTRIERING 18 | 67480 EDENKOBEN | WWW.ABSCHLEPPDIENST-HME.DE

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN
Interessiert?
Die ideale Werbefläche
für Ihre gewerbliche Anzeige!
ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION
Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...
Rufen Sie uns an!
Wir informieren und beraten gerne vor Ort.
Tel. 06347 97208-0
Essingen | Spanierstr. 70 | info@u-b-werbung.de